



Stadt Visselhövede

**Wahlbekanntmachung
und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die
Wahl zum Rat der Stadt Visselhövede, die Wahl zu den Ortsräten
Hiddingen, Jeddigen, Nindorf, Schwitschen und Wittorf,
sowie die Direktwahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder
eines hauptamtlichen Bürgermeisters am 12. September 2021**

Gemäß §§ 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) gebe ich für die die am 12. September 2021 stattfindenden Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Rates und der Ortsräte und gemäß § 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) für die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters bekannt:

1. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

1.1 Wahl zum Rat der Stadt Visselhövede

Die Zahl der für den Rat der Stadt Visselhövede zu wählenden Ratsfrauen/Ratsherren beträgt 24.

1.2 Wahl zu den Ortsräten

Die Zahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder beträgt für den Ortsrat Hiddingen 5, für den Ortsrat Jeddigen 5, für den Ortsrat Nindorf 5, für den Ortsrat Schwitschen 5 und für den Ortsrat Wittorf 5.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Bei den Wahlen zum Stadtrat bildet das Wahlgebiet der Stadt Visselhövede einen Wahlbereich. Bei den Ortsratswahlen bildet jede Ortschaft, in der ein Ortsrat zu wählen ist, einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG)

3.1 Wahl zum Rat der Stadt Visselhövede

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 29 Bewerberinnen/Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin, Einzelbewerber) enthalten.

3.2 Wahl zu den Ortsräten

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe enthaltenen Bewerberinnen oder Bewerber beträgt für den Ortsrat Hiddingen 10, für den Ortsrat Jeddigen 10, für den Ortsrat Nindorf 10, für den Ortsrat Schwitschen 10 und für den Ortsrat Wittorf 10. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin, Einzelbewerber) enthalten.

3.3 Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin bzw. eines wählbaren Bewerbers enthalten, der nach § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbar ist

4. Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 9 NKWG)

4.1.1 Wahl zum Rat der Stadt Visselhövede

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung beim Gemeindegewahlleiter, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, erhältlich.

4.1.2 Befreiung von dem Unterschriftserfordernis

Von dem Unterschriftserfordernis befreit sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG die nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (F.D.P.)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)
Alternative für Deutschland (AfD)
Wir in Visselhövede (WiV)
Wählergruppe Nindorf (WGN)
Wählergruppe Hiddingen (WGH)

Unterstützungsunterschriften sind weiterhin nicht erforderlich bei einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

4.2 Wahl zu den Ortsräten

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung beim Gemeindegewahlleiter, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, erhältlich. Von dem Unterschriftserfordernis sind die unter Ziffer 4.1.2 aufgeführten Parteien und Wählergemeinschaften befreit.

Unterstützungsunterschriften sind weiterhin nicht erforderlich bei einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

4.3 Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem

Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 120 Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Stadt Visselhövede unterzeichnet sein.; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung beim Gemeindevahlleiter (Anschrift siehe unter Nr. 7) erhältlich. Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften sind gemäß § 45d Absatz 4 NKWG der bisherige Amtsinhaber und gem. § 45d und § 21 Absatz 10 NKWG die vorstehend unter 4.1.2 aufgeführten Parteien und Wählergemeinschaften befreit.

4.3.1 Termin einer möglichen Stichwahl

Ist für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters eine Stichwahl erforderlich, so findest diese Stichwahl am Sonntag, den 26. September 2021 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelbewerber) eingereicht werden, bei der Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister auch von einer wählbaren Einzelperson im Sinne des § 45d NKWG i.V. mit § 21 NKWG. Im Übrigen müssen die Wahlvorschläge nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff., 45d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 Satz 1 NKWO (für Direktwahlen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 2 Satz 1 NKWO) eingereicht werden.

6. Wahlanzeige

Parteien, die nicht nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 NKWG im Bundestag oder im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, haben der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, eine Wahlanzeige einzureichen, wenn sie beabsichtigen, als Partei an der Kommunalwahl teilzunehmen. In diesem Zusammenhang wird auf § 22 Abs. 1 NKWG und § 34 Absatz 1 NKWO hingewiesen.

Die Anzeigefrist endet am 14. Juni 2021

7. Einreichung der Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 2 NKWG)

Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis Montag, 26. Juli 2021, 18.00 Uhr**, bei dem Gemeindevahlleiter der Stadt Visselhövede, Rathaus, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, einzureichen.

Visselhövede, den 04.05.2021

**Der Gemeindevahlleiter
der Stadt Visselhövede**

Ralf Goebel